

Eckpunkte der Verordnung

Inkrafttreten: Montag, 7. Dezember 2020

Ausgangsbeschränkungen bis 6. Jänner 2021 mit Ausnahmen am 24./25./26./31. Dezember 2020

Alten-, Pflege- und Behindertenheime	<p>Mitarbeiter*innen müssen wöchentlich getestet werden. Wenn keine Tests verfügbar sind, muss eine FFP2-Maske getragen werden.</p> <p>Neu aufgenommene Bewohner müssen ein negatives Ergebnis eines Corona-Tests vorweisen.</p> <p>Besucher müssen ein negatives Testergebnis vorweisen. Es darf nur ein Besucher pro Bewohner, pro Woche kommen. Minderjährige Bewohner von Behindertenheimen und unterstützungsbedürftige Bewohner dürfen von zwei Personen besucht werden (z.B. Eltern).</p> <p>Ausgenommen von der eine Person/Woche Regelung ist z.B. Palliativ- oder Hospizbegleitung.</p> <p>Die Betreiber haben zudem ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos zu erstellen.</p>
Arbeitsplatz	<p>Überall wo es möglich ist, soll im Home-Office gearbeitet werden.</p> <p>Am Arbeitsplatz muss zwischen Personen ein Meter Abstand gehalten werden, sofern es keine anderen Schutzmaßnahmen (Plexiglaswände etc.) gibt. Ist das Abstandhalten nicht möglich, und gibt es keine anderen Schutzmaßnahmen (Trennwände, Plexiglas, feste Teams etc.) so ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz notwendig.</p>
Ausgangsbeschränkungen	<p>In der Zeit von 20.00 bis 06.00 Uhr dürfen Sie das Haus nur aus den folgenden Gründen verlassen:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Arbeit➤ Notwendige Grundbedürfnisse des täglichen Lebens➤ Anderen Menschen helfen/pflegen➤ Bewegung an der frischen Luft

	<p>Bitte Vermeiden Sie weiterhin soziale Kontakte, wenn diese nicht unbedingt notwendig sind.</p> <p>Während des Tages (06.00-20.00 Uhr) ist es möglich, dass Menschen, die in einem Haushalt zusammenleben, sich mit Personen aus einem anderen Haushalt treffen können (bis zu 6 Erwachsene und 6 Kinder).</p> <p>Am 24./25./26./31. Dezember 2020 ist es möglich, dass sich insgesamt 10 Personen treffen - unabhängig von der damit verbundenen Anzahl der Haushalte.</p>
Dienstleistungen	<p>Alle Dienstleistungen, auch die körpernahen, sind geöffnet. Es besteht die Pflicht einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Für Kundenbereiche gilt eine Beschränkung von 10 m² pro Kunde. Bei körpernahen Dienstleistungen dürfen keine Speisen und Getränke an Kunden verabreicht werden.</p>
Einzelhandel	<p>Der Handel hat wieder geöffnet. Es besteht die Pflicht einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Für Kundenbereiche gilt eine Beschränkung von 10 m² pro Kunde. In Shopping-Centern werden als Fläche nur jene von Geschäften gewertet.</p>
Fahrgemeinschaften und Taxis, Massenbeförderungsmittel, Seilbahnen	<p>Das Bilden von Fahrgemeinschaften und das Benützen von Taxis ist nur zulässig, wenn pro Sitzreihe (inkl. Lenker) nur zwei Personen sitzen. Außerdem ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ausnahmen gibt es für Transporte von Kindergartenkindern oder für Transporte von Menschen mit Behinderungen, wenn dies aufgrund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen erforderlich ist.</p> <p>Seilbahnen, Gondeln & Aufstiegshilfen dürfen bis zum 23. Dezember 2020 nicht zu Freizeit Zwecken verwendet werden. Ab 24. Dezember 2020 können Seilbahnen, Gondeln & Aufstiegshilfen (in geschlossenen Räumen mit einer Kapazitätsbeschränkung von 50%) auch für Freizeit Zwecke verwendet werden. MNS ist auch in den Warte- und Einstiegsbereichen verpflichtend.</p> <p>Öffentliche Verkehrsmittel können benützt werden. In den Verkehrsmitteln und auf U-Bahn-Stationen, Bushaltestellen, Flughäfen etc. ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen und ein Meter Abstand zu halten.</p>

Gastronomie	<p>Gastronomiebetriebe sind geschlossen. Abholung ist im Zeitraum von 06:00-19:00 Uhr möglich. Es dürfen keine offenen alkoholischen Getränke per Abholung verkauft werden. Ohne zeitliche Beschränkung erlaubt bleiben Lieferservices. Ab 7. Jänner 2021 kann die Gastronomie unter Einschränkungen wieder öffnen - abhängig vom Infektionsgeschehen.</p> <p>Kneipen, Bars, Nachtlokale sind geschlossen.</p>
Grenzen	<p>Bis 10. Jänner 2020 soll die Einstufung der Risiko-Gebiete auf Basis der 14-Tage-Inzidenz der positiven Corona-Fälle passieren. Alle Länder, die einen Wert höher als 100 verzeichnen, werden als Risiko-Gebiet eingestuft. Personen, die aus einem Risiko-Gebiet einreisen, müssen 10 Tage in Quarantäne gehen. Nach 5 Tagen kann ein PCR-Test gemacht werden, um die Quarantäne bei einem negativen Testergebnis zu beenden. Für Pendler etc. wird es Ausnahmeregelungen geben.</p>
Hotels und Beherbergungsbetriebe	<p>Sind geschlossen. Ausnahmen gibt es z.B. für unaufschiebbare Geschäftsreisen.</p> <p>Ab 7. Jänner 2021 können Beherbergungsbetriebe unter Einschränkungen wieder öffnen - abhängig vom Infektionsgeschehen.</p>
Kranken- und Kuranstalten	<p>Mitarbeiter*innen müssen wöchentlich getestet werden. Wenn keine Tests verfügbar sind, muss eine FFP2-Maske getragen werden.</p> <p>Es darf nur ein Besucher pro Patient, pro Woche kommen, sofern der Aufenthalt länger als eine Woche dauert.</p> <p>Ausgenommen von der eine Person/Woche-Regelung ist z.B. Begleitung zu Schwangerschaftsuntersuchungen vor, bei und nach der Entbindung oder Palliativ- oder Hospizbegleitung.</p> <p>Minderjährige und unterstützungsbedürftige Patienten dürfen von zwei Personen begleitet bzw. besucht werden (z.B. Eltern).</p> <p>Die Betreiber haben zudem ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos zu erstellen.</p>

<p>Kultur und Veranstaltungen, Museen, Bibliotheken, Weihnachtsmärkte</p>	<p>Museen und Bibliotheken sind wieder geöffnet. Es besteht die Pflicht einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Für Besucherbereiche gilt eine Beschränkung von 10 m² pro Besucher.</p> <p>Weihnachtsmärkte sind nicht zulässig.</p> <p>Veranstaltungen sind untersagt (darunter fallen etwa kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern). Ausgenommen sind Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen.</p> <p>Ab 7. Jänner 2021 können Kultureinrichtungen und Kinos unter Einschränkungen wieder öffnen - abhängig vom Infektionsgeschehen. Dazu findet eine Zwischenevaluierung Mitte Dezember 2020 statt.</p> <p>Die Hochzeit im Standesamt ist nur in Ausnahmefällen möglich. Hochzeitsfeiern sind untersagt.</p>
<p>Öffentliche Orte</p>	<p>Grundsätzlich gilt: An öffentlichen Orten ist zu allen Personen, die nicht im eigenen Haushalt leben, ein Abstand von einem Meter zu halten. Bei Treffen in geschlossenen öffentlichen Räumen ist ein Meter Abstand zu halten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.</p> <p>Geburtstagsfeiern und Jubiläumsfeiern sind untersagt.</p> <p>Tierparks können ab 24. Dezember 2020 outdoor wieder öffnen.</p>
<p>Religionsausübung</p>	<p>Die Religionsausübung ist erlaubt. Die Religionsgemeinschaften treffen eigene Regeln zur Minimierung des Infektionsrisikos, wobei im Innenraum jedenfalls MNS zu tragen ist. Begräbnisse können mit höchstens 50 Personen, Mindestabstandsregel und Mund-Nasen-Schutz durchgeführt werden.</p>
<p>Schulen und Kindergärten</p>	<p>Pflichtschulen und Kindergärten nehmen den Regelbetrieb wieder auf. Ab dem Alter von 10 Jahren gilt eine Maskenpflicht auch im Unterricht.</p> <p>Oberstufen und Universitäten werden weiter im Fernunterricht betrieben. Für Maturanten wird der Regelbetrieb wieder aufgenommen.</p>

Sport	<p>Alle Kontaktsportarten (Fußball etc.) sind untersagt, Indoor-Sportstätten sind für Hobbysportlern geschlossen. Outdoor-Sportstätten können ab 24. Dezember 2020 öffnen.</p> <p>Das Betreten von Freizeiteinrichtungen wie Fitnessstudios, Hallenbäder etc. ist untersagt.</p> <p>Spitzensportler und ihre Trainer dürfen Sportstätten betreten und ihren Sport beruflich ausüben oder an internationalen Wettbewerben teilnehmen.</p>
-------	--